

Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall

Errichtung von 10 WEA Rehna-Falkenhagen

im Auftrag der

**mea Energieagentur Mecklenburg-
Vorpommern GmbH**

Torsten Hinrichs
Obotritenring 40
19053 Schwerin

erarbeitet und zusammengestellt durch

CompuWelt-Büro

René Feige
Sodemanscher Teich 2
19057 Schwerin



Bearbeiter: Dr. K.-D. Feige (Matzlow)

Schwerin, 09.01.2020

1. Problemstellung - Bilanzierung der Notwendigkeit einer UVP

Die mea Energieagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH möchte im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen (WEA) 1-2 km nördlich und südwestlich der Ortschaft Falkenhagen und 4,2 km westnordwestlich der Stadt Rehna erwirken. Sie geht davon aus, dass im Vorhabensbereich ein Vorrangbereich für die Windenergienutzung besteht.

Bei den Anlagen handelt es sich um 10 Windenergieanlagen (WEA) des Typs V150-5.6 NH 166 mit einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 150 m. Aus diesen Vorgaben resultiert eine Gesamthöhe der V150-5.6-Anlagen von 241 m.

Typ:	V150-5.6 NH 166
Nabenhöhe:	166 m
Rotordurchmesser:	150 m
Gesamthöhe:	241 m
Nennleistung:	5,6 MW

Die Bewertung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Basis der Bestandsaufnahmen von relevanten Bereichen der Tierwelt sowie einer Biototypenkartierung auch im Umfeld des geplanten WEA-Standortes (Karte 1).

Für die Errichtung und den Betrieb der WEA sind wasserbündig befestigte Arbeitswege vorgesehen. Die Gründung der Anlagen erfolgt in Form eines an die spezifischen Verhältnisse angepassten Fundaments. Das Fundament wird kreisförmig ausgebildet. Zur Errichtung der WEA ist eine Kranstellfläche pro Anlage erforderlich. Die entstehende Fläche wird teilversiegelt und aus frostsicherem Schottermaterial aufgebaut.

Die Erschließung der geplanten Anlagen erfolgt über das örtliche Straßen- und Wegenetz. Um den Standort der geplanten Windenergieanlagen zu erreichen, werden Zuwegungen errichtet.

Die Bewertung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Basis der Bestandsaufnahmen von relevanten Bereichen der Tierwelt sowie einer Biototypenkartierung auch im Umfeld des geplanten WEA-Standortes (Abb. 1).

2. Lageplan der WEA

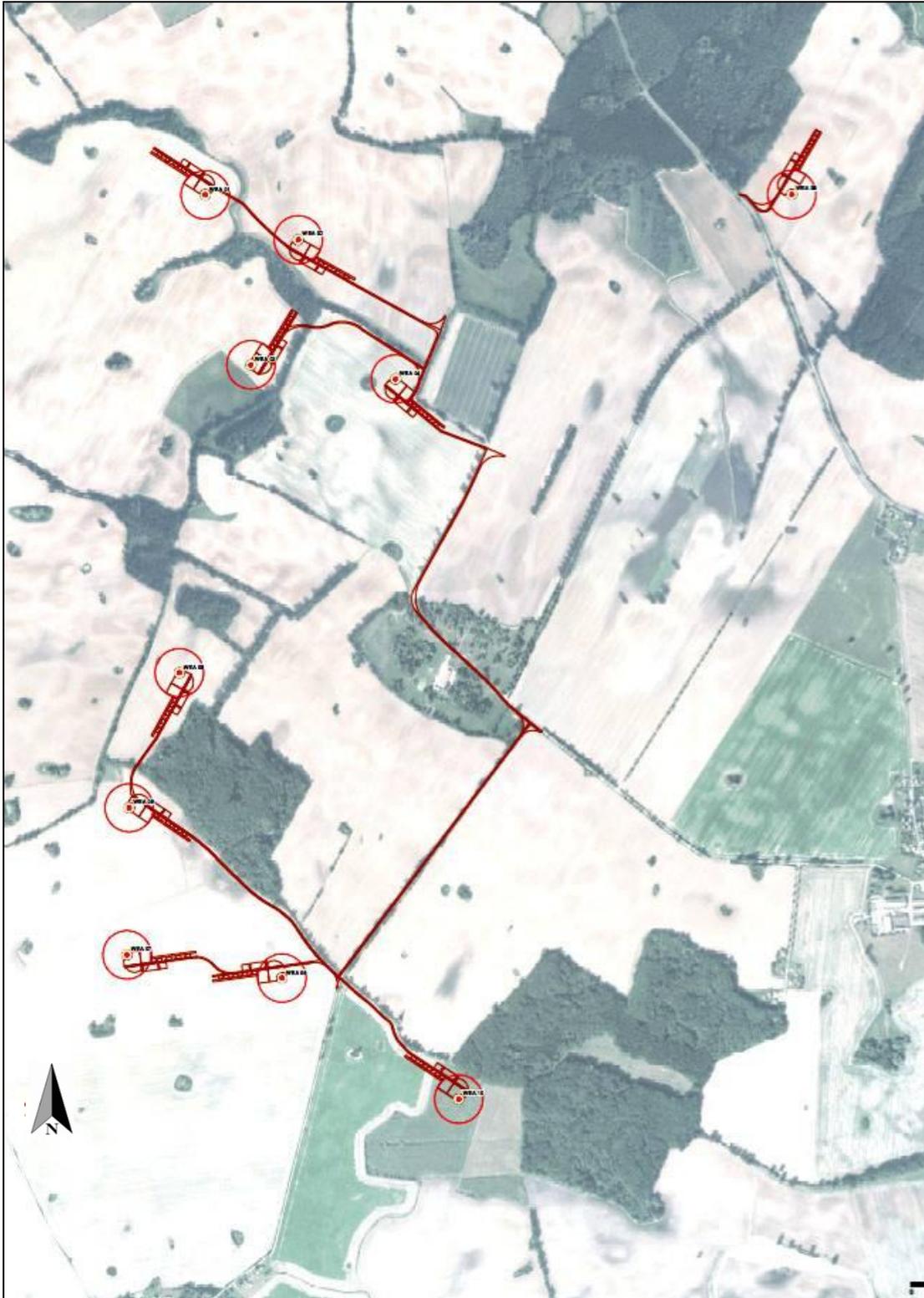


Abbildung 1: Lage der 10 WEA einschließlich der Zuwegungen in der Flur der Stadt Rehna

3. Allgemeine Prüfung des Einzelfalls

Im Ergebnis des UVPG - Teil 7 Schlussvorschriften, Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ werden entsprechend Position 1.6 bzw. 1.6.2 für das Vorhaben eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** festgelegt (siehe Anhang).

1. Merkmale der Vorhaben - Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Die Vorhabenskriterien sind in den Kapiteln 1 und 2 dargestellt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Derartige Vorhaben sind nicht bekannt. Die Tätigkeiten im Gebiet beschränken sich auf die Bewirtschaftung der Landflächen sowie forstwirtschaftliche Arbeiten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Durch das Vorhaben werden 52.522 m² versiegelt, davon jedoch nur 4.687 m² totalversiegelt. Dazu werden 37.572 m² temporär teilversiegelt und nach Aufstellung der WEA zurückgebaut. Insgesamt sind dies wasserbündig versiegelte Zufahrtswege für die Versorgung und den Betrieb der WEA 90.094 m². Teilweise sind geschützte Baumhecken durch Zuwegungen zu queren. Ein Ausgleich erfolgt über den LBP. Die Beeinträchtigung des Naturhaushalts ist aufgrund der Ferne von Vogelzuglinien vergleichsweise gering. Es verbleiben wenige Einschränkungen als Nahrungsflächen für Vögel durch Meideverhalten. Die Regenerationsfähigkeit ist ebenfalls nur wenig eingeschränkt, da andere Tierarten den Planungsbereich nutzen werden. In der Nähe der geplanten WEA befinden sich Brutplätze des Mäusebussards und des Kranichs. Hier sind im Rahmen des LBP zusätzliche Nahrungsflächen sowie Möglichkeiten für Brutstätten zu schaffen. Brutplätze des Seeadlers liegen außerhalb der geforderten TAK von 2.000 m. Eine GIS-Habitatanalyse zeigt Flugkorridore nur am Rand des Windparks.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Es sind keine erheblichen Abfallmengen zu erwarten. Alle Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes werden so weit wie möglich vermieden und wenn vorhanden entsorgt bzw. recycelt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Es treten zusätzliche Belastungen durch den Betrieb der Windenergieanlagen auf. Die Geräuschpegel werden durch entsprechende Abstände zu bewohnten Gebieten für die Anwohner minimiert. Die Schallgutachten liegen vor und belegen die Einhaltung der Normative. Auch die Schattenemissionen der geplanten WEA genügen der Norm. Im Winter kann es unter bestimmten Witterungslagen zu sogenannten „Eisschlag“ (Eisbildungen auf den Rotoren werden aufgrund der Fliehkräfte abgeworfen) im engen Bereich der WEA kommen. Durch Einsatz entsprechender Sensortechnik kann das Restrisiko von Eisschlag erforderlichenfalls minimiert werden. Die optischen Wirkungen der drehenden Rotoren als auch Geräuschbelastungen werden subjektiv oft als Belastung wahrgenommen. Schall- und Schattengutachten belegen jedoch die Einhaltung der Normative.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien:

Windenergieanlagen (WEA) setzen auf zuverlässige und verfügbare Materialien sowie Technologien, die keine erheblichen Risiken im Falle von Störfällen, Unfällen und Katastrophen erwarten lassen.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Die geplanten WEA sind erfahrungsgemäß nur wenig anfällig für Störfälle. Entsprechende Sicherheitsabstände wurden dennoch bei der Planung berücksichtigt.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:

Derartige Verunreinigungen sind nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist ausgeschlossen, dass erheblich nachteilige Wirkungen auf den Menschen auftreten. Mit Einhaltung der Ausschluss- und Abstandskriterien für die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen gemäß RREP Westmecklenburg (2011) kann grundsätzlich gewährleistet werden, dass bewohnte Gebiete nicht unzulässig mit Lärmimmissionen und optischen Reizen belastet werden, wengleich dies subjektiv auch anders wahrgenommen werden kann.

Durch geeignete Schattenwurf- Abschaltssysteme können jedoch erhebliche Auswirkungen vermieden werden. Durch das Vorhaben können im Bereich von Biotopen (Lebensraumfunktion) sowie bei einzelnen Tiergruppen auch unabhängig davon erhebliche und nachteilige betriebsbedingte Umweltauswirkungen durch betriebsbedingte Wirkungen (Rotorbewegung, Schattenwurf, Lichtreflexe, Lärm) hervorgerufen werden. Potenziell erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Fauna sind im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu prüfen. Betriebsbedingte Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind nicht zu prognostizieren. Weiterhin kann es durch Wartungsarbeiten und Reparaturen im Rahmen der Unterhaltung zu kurzzeitigen und kleinräumigen Wiederholungen der o. g. baubedingten Beeinträchtigungen kommen. Diese sind als nicht erheblich nachteilig einzuschätzen.

Die Risiken für Menschen sind als zulässig gering einzuschätzen bzw. können ausgeglichen werden.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Die Flächen werden grundsätzlich als land- und forstwirtschaftliche Flächen genutzt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Durch das Vorhaben können erhebliche und nachteilige anlagebedingte Umweltauswirkungen durch die Versiegelung/Teilversiegelung von Boden (Verlust/ Funktionsbeeinträchtigung) und den Verlust der daran gebundenen Biotop sowie die Beeinträchtigung von Landschaftsbildräumen hervorgerufen werden. Potenziell erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Fauna wurden im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages geprüft.

Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dient dem rechnerischen Nachweis der vollständigen Kompensation der im Zuge des Vorhabens entstandenen Verluste und Beeinträchtigungen. Dort werden die im Zuge der Baumaßnahme zu berücksichtigenden Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt, sowie geeignete Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Betriebsbedingte Wirkungen betreffen insbesondere die Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse. Als potenziell erheblich könnte das Kollisionsrisiko zu bewerten sein.

Auf den Wasserhaushalt des Gebietes hat das geplante Vorhaben geringen Einfluss. Die Grundwasserneubildung wird nicht wesentlich verändert, da der sehr geringe Flächenumfang der Versiegelung keinen nennenswerten Einfluss auf die Verdunstung (reale Evapotranspiration) hat.

Zudem kann das von den bebauten bzw. überplanten Flächen abfließende Wasser unmittelbar im Gebiet versickern. Stoffeinträgen in das Grundwasser oder Oberflächen-

wasser kann mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen effektiv begegnet werden.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:

Diese bestehen im Prüfbereich nicht.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Diese bestehen im Prüfbereich nicht.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Diese bestehen im Prüfbereich nicht.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Diese bestehen im Prüfbereich nicht.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Diese werden durch den Eingriff nicht betroffen.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Diese werden durch den Eingriff nicht betroffen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Diese werden durch den Eingriff weitgehend nicht betroffen. Durch den Bau von Zuwegungen kommt es zu Querungen insbesondere von Baumhecken an wenigen Stellen im Planungsbereich (siehe Kap. 2). Diese werden im LBP ausgeglichen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Diese bestehen im Prüfbereich nicht.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Diese bestehen im Prüfbereich nicht.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes:

Diese bestehen im Prüfbereich nicht.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Derartige Denkmäler sind im Vorhabensbereich nicht bekannt. Durch den Eingriff in den Boden kann eine Betroffenheit von bislang nicht bekannten Bodendenkmälern hervorgerufen werden. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten dennoch ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde angeschnitten werden, werden diese gemäß DSchG unverzüglich angezeigt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind in Bezug auf die Belange des Denkmalschutzes nicht zu erwarten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Auswirkungen auf das Landschaftsbild erstrecken sich auf einen Wirkradius von ca. 11 km (LUNG 2006). Erhebliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu ermitteln und zu kompensieren. Die landschaftliche Erholungseignung wird durch das Vorhaben geringfügig beeinträchtigt. Das Gebiet gehört nicht zu den ausgewiesenen Erholungsgebieten. Der Vorhabensbereich ist derzeit noch nicht als Vorrangbereich für die Windenergieerzeugung ausgewiesen. Die Anlagen werden so errichtet, so dass möglichst geringe Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgen. Die erhöhte Sichtbarkeit ist landschaftsstrukturell bedingt. Durch die erforderlichen Abstände zu den Wohnbereichen und die Berücksichtigung von optisch verdeckenden Gehölzpflanzungen ist die potenzielle Sichtbarkeit hinsichtlich der Ortschaften verringert worden.

Klimatische Auswirkungen sind nicht abschätzbar. Gemäß LUNG M-V (2006) können bau- wie auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft durch die Errichtung von Windenergieanlagen oder auch Antennenträgern in M-V ausgeschlossen werden.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Dieser besteht nicht.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:

Die Auswirkungen gehen nicht über die beim Bau von Windparks zu erwartenden Belastungen hinaus. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind im AFB berücksichtigt. Alle Eingriffsfolgen sind offenbar ausgleichbar oder ersetzbar.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die erwarteten Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind erhöht. WEA können für Vögel, Fledermäuse sowie flugfähige Insekten Barrieren darstellen. Die Anlagen selbst in ihren optischen Wirkungen wie auch die potenziellen Zerschneidungswirkungen sind aufgrund der Mobilität der Tierarten und der Art der baulichen Anlage lokal als nachteilige Beeinträchtigung der Lebensräume anzunehmen.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Diese beginnen bereits mit den Entwicklungen des Zuwegungsbaus und setzen sich mit dem Hochbau sowie dem eigentlichen Betrieb der WEA fort.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Derartige Vorhaben sind nicht bekannt.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

Diese wurden im Rahmen der Planungen bereits berücksichtigt. Während der Bauphase sollte jedoch berücksichtigt werden:

Mögliche vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren sind:

- baubedingte Beeinträchtigungen durch Baufeldfreimachung (Entfernung von Vegetation), Baustellenzufahrten und -einrichtungsflächen, Befahren mit schwerem Baugerät, Boden- /Sedimentab- und -aufträge und -veränderungen
- baubedingte Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb und Materiallagerung, menschliche Präsenz, Lärm, Erschütterung, Licht, optische Unruhe, Schadstoff- und Staubemission in Luft/Boden, Schadstoffeinträge durch Unfälle oder Havarien
- anlagebedingter Verlust von intensiv genutzter Ackerfläche durch Flächenbeanspruchung
- anlagebedingte Veränderung des Ortsbildes, optische Wirkung
- betriebsbedingte Störwirkungen durch Anlagenbetrieb sowie Anlagenwartung/ -kontrolle

Die baubedingte Funktionsbeeinträchtigung von Boden und Grundwasser kann durch Aufnahme von Umweltaspekten in die Baustellenordnung und die Beschränkung von

Material- und Lagerflächen auf geringwertigen Flächen (Acker) auf ein unerhebliches Maß gemindert werden.

Die baubedingte Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen und Beeinträchtigung der Fauna und Flora, des Landschaftsbildes und des Menschen durch den Baubetrieb erfolgt temporär und kleinräumig (Einschränkung der Nahrungsverfügbarkeit und des Lebensraumes; menschliche Präsenz; Lärm; Erschütterung; Licht; optische Unruhe; Staub- sowie Schadstoffemissionen; Schadstoffeinträge durch Unfälle oder Havarien; technische Überprägungen der Landschaft).

Mit der Berücksichtigung und Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen kann erheblichen und nachteiligen baubedingten Umweltauswirkungen durch das Vorhaben begegnet werden.

Anlagebedingt führt die Errichtung von 10 WEA einschließlich zugehöriger Einrichtungen dauerhaft zum Verlust bzw. zur Funktionsbeeinträchtigung von Böden/Sedimenten und den Verlust der daran gebundenen Biotope und Habitate (faunistische Lebensräume). Insgesamt werden ca. 52.522 m² unversiegelte Fläche dauerhaft beansprucht. Dazu werden 37.572 m² temporär teilversiegelt und nach Aufstellung der WEA zurückgebaut.

Die Böden sind meist intensiv genutzt und daher anthropogen überprägt.

Aufgrund der notwendigen Arbeiten und Störungen während der Aufbauphase einer WEA macht sich aus naturschutzfachlichen Erwägungen in der Regel ein Mindestabstand von 100 m zwischen Biotop und WEA notwendig. Einzelne geschützte Biotope (Soll, Feldgehölz, Baumhecke) befinden sich hier in einer Entfernung von weniger als 100 m zum nächstgelegenen WEA-Fundament. Weitere geschützte Biotope, ND oder GLB befinden sich in größerer Entfernung. Durch das Vorhaben ergeben sich Beeinträchtigungen auf diese Biotope. Diese Beeinträchtigungen sind mit den im AFB benannten Auflagen und den Bedingungen des LBP kompensierbar und sind damit hinnehmbar.



4. Ergebnis der Vorprüfung

Bei der nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführenden Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das vorgenannte Vorhaben (Errichtung eines Windparks mit 10 Anlagen) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird empfohlen, dass durch die Genehmigungsbehörde festgestellt wird, dass das Vorhaben aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Stellungnahme wurde bearbeitet durch:

CompuWelt-Büro

Dr. Klaus-Dieter Feige

Lewitzweg 23

19372 Matzlow-Garwitz

038726-206006

09.01.2020

Anhang 1: Rechtliche Grundlagen

§ 7 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

neugefasst durch B. v. 24.02.2010 BGBl. I S. 94; zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 12.12.2019 BGBl. I S. 2513 Geltung ab 01.08.1990; FNA: 2129-20 Umweltschutz 43 frühere Fassungen | Drucksachen / Entwurf / Begründung | wird in 277 Vorschriften zitiert

Teil 2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Abschnitt 1 Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 7 Vorprüfung bei Neuvorhaben

(1) **1**Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. **2**Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. **3**Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

(2) **1**Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. **2**Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. **3**In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. **4**Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. **5**Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. **6**Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

(3) **1**Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. **2**Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. **3**Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

(4) Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.



(5) ¹Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. ²Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. ³Bei der allgemeinen Vorprüfung kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

(6) ¹Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben. ²In Ausnahmefällen kann sie die Frist für die Feststellung um bis zu drei Wochen oder, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist, um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung.

Text in der Fassung des Artikels 1 Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung G. v. 20. Juli 2017
BGBl. I S. 2808, 2018 I 472 m.W.v. 29. Juli 2017

Anlage 1 - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

neugefasst durch B. v. 24.02.2010 BGBl. I S. 94; zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 12.12.2019 BGBl. I S. 2513 Geltung ab 01.08.1990; FNA: 2129-20 Umweltschutz

Teil 7 Schlussvorschriften

Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“

Nachstehende Vorhaben fallen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des § 7 Absatz 1 und 2.

Legende:

Nr. = Nummer des Vorhabens

Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf. Größen- oder Leistungswerten nach § 6 Satz 2 sowie Prüf-werten für Größe oder Leistung nach § 7 Absatz 5 Satz 3

X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig

A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Absatz 1 Satz 1

S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls: siehe § 7 Absatz 2

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
1.	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie:		
1.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.1.1	mehr als 200 MW,	X	
1.1.2	50 MW bis 200 MW;		A
1.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von		
1.2.1	Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW,		S

1.2.2	gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.2.2.1	10 MW bis weniger als 50 MW,		S
1.2.2.2	1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,		S
1.2.3	Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.2.3.1	20 MW bis weniger als 50 MW,		S
1.2.3.2	1 MW bis weniger als 20 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,		S
1.2.4	anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.2.4.1	1 MW bis weniger als 50 MW,		A
1.2.4.2	100 KW bis weniger als 1 MW;		S
1.3	(weggefallen)		
1.4	Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage oder Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von		
1.4.1	Heizöl EL, Dieselmotorkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.4.1.1	mehr als 200 MW,	X	
1.4.1.2	50 MW bis 200 MW,		A
1.4.1.3	1 MW bis weniger als 50 MW, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen,		S
1.4.2	anderen als in Nummer 1.4.1 genannten Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.4.2.1	mehr als 200 MW,	X	
1.4.2.2	50 MW bis 200 MW		A

1.4.2.3	1 MW bis weniger als 50 MW;		S
1.5	(weggefallen)		
1.6	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit		
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	X	
1.6.2	6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen,		A
1.6.3	3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;		S
1.7	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;	X	
1.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle (z. B. Kokerei, Gaswerk, Schwelerei) mit einem Durchsatz von		
1.8.1	500 t oder mehr je Tag,	X	
1.8.2	weniger als 500 t je Tag, ausgenommen Holzkohlenmeiler;		A
1.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer mit einem Durchsatz von		
1.9.1	500 t oder mehr je Tag,	X	
1.9.2	weniger als 500 t je Tag;		A
1.10	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Abscheidung von Kohlendioxid zur dauerhaften Speicherung		
1.10.1	aus einer Anlage, die nach Spalte 1 UVP-pflichtig ist,	X	
1.10.2	mit einer Abscheidungsleistung von 1,5 Mio. t oder mehr pro Jahr, soweit sie nicht unter Nummer 1.10.1 fällt,	X	
1.10.3	mit einer Abscheidungsleistung von weniger als 1,5 Mio. t pro Jahr;		A
1.11	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur		
1.11.1	Erzeugung von Biogas, soweit nicht durch Nummer 8.4 erfasst, mit einer Produktionskapazität von		
1.11.1.1	2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr,		A
1.11.1.2	1,2 Mio. bis weniger als 2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr,		S
1.11.2	Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von		
1.11.2.1	2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr,		A
1.11.2.2	1,2 Mio. bis weniger als 2 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr;		S

Anlage 3 - Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer UVP

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 7 Absatz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 8 bis 14, auf Anlage 3 Bezug genommen wird.

1.	Merkmale der Vorhaben: Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.
2.	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,

		2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
		2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,
		2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,
		2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,
		2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,
		2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,
		2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsbereiche nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
		2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
		2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
		2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
	3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
		3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
		3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
		3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
		3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
		3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
		3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
		3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.